

## Zielsetzung der genossenschaftlichen Pflichtprüfung

**Strategisches Ziel** → die wirtschaftliche Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit der Genossenschaften zu erhalten und diese damit nachhaltig zu befähigen, ihrem Förderauftrag nachzukommen. **Erreichen zulässiger Förderzweck im Prüfbericht - § 58 (1) Satz 3 (NEU) !!!**



Sie unterstützt die Organe der Genossenschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und dient dem Schutz der Interessen der Mitglieder und der Gläubiger der Genossenschaft



## Förderzweckprüfung

### GenG § 1 Abs. 1

Genossenschaften sind zwingend darauf gerichtet, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren sozialen und kulturellen Belange durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb zu fördern.

### GenG § 58 Abs. 1 Satz 3

Im Prüfungsbericht ist Stellung dazu zu nehmen, ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat.



## Aussagen im Prüfbericht :

### 1.

#### Inhaltliche Darstellung und Beschreibung des Förderauftrages

- Zweck und Gegenstand der Genossenschaft
- Satzungsgemäße Beschreibung des Geschäftsbetriebes
- Beteiligungen
- Investitionsstrategie
- Mitgliederausrichtung

### 2.

#### Umsetzung und Erfüllung des Förderauftrages

- Übereinstimmung von Zweck und Gegenstand der Genossenschaft mit Realität
- Dokumente Satzung / Geschäftsordnung / spez. Richtlinien
- Sonderkonditionen für alle Mitglieder (Beachtung steuerliche Aspekte)

- Möglichkeiten Vermögensbildungsgesetz / Wohnungsbauprämienengesetz
- Beachtung KAG, VermBG, GewO – Eigentumsbildung – Förderung - Dividendenausüttung
- Einkaufsvorteile – Preisnachlässe
- Förderzweckbeauftragter - Zuständigkeiten
- Nutzung der Förderleistungen durch die Mitglieder (bwl. Mäßig)
- Mitwirkung der Mitglieder an der Förderzweckgestaltung
- Werbung und PR